



DAS KIRCHLICHE VERFAHREN «IN FAVOREM FIDEI»

Privilegium Petrinum (privilegium fidei oder Glaubensprivileg)

ALLGEMEINES

Eine, zwischen zwei getauften Partnern gültig geschlossene Ehe, kann, wenn sie geschlechtlich vollzogen wurde, durch keine menschliche Macht und aus keinem Grunde, ausser durch den Tod, aufgelöst werden.

Die Kirche kennt jedoch die Auflösung einer Ehe «in favorem fidei» (zugunsten des Glaubens), in der ein oder beide Partner einer geschiedenen Ehe nicht getauft sind. Dies gilt auch für Ehen von einem Katholiken mit einem Ungetauften, die kanonisch (mit Dispens vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit – *disparitas cultus*) geschlossen wurden. Die Lösung einer Ehe «in favorem fidei» wird als Gnadenakt durch den Papst gewährt, es gibt darauf keinen Rechtsanspruch. Die Stichhaltigkeit des Auflösungsantrages wird in einem genau geregelten Informativverfahren durch das Bischöfliche Offizialat überprüft und mit dem Votum des Bischofs der Glaubenskongregation in Rom zur Entscheidung vorgelegt.

VORAUSSETZUNGEN

Damit ein Verfahren eingeleitet werden kann braucht es folgende Voraussetzungen:

- a) Wenigstens eine Partei der gescheiterten Ehe war bis zur Scheidung nachweislich nicht getauft.
- b) Die bittstellende Partei beabsichtigt eine neue und konkrete Eheschliessung in der katholischen Kirche. Eine Auflösung der Ehe, nur um eine staatliche Scheidung zu legitimieren, kennt die katholische Kirche nicht.
- c) Die frühere Ehe ist unheilbar zerrüttet.
- d) Weder die bittstellende noch die zukünftige Partei haben das Scheitern der früheren Ehe ausschliesslich oder überwiegend verschuldet.
- e) Für Kinder und die Partei aus der früheren Ehe ist nach Recht und Billigkeit gesorgt.
- f) Für Kinder der neuen Ehe bemüht sich die katholische Partei um eine religiöse Erziehung.
- g) Die Parteien, die kirchlich erneut heiraten möchten, versprechen förmlich, dass sie den katholischen Glauben praktizieren wollen, dass künftige gemeinsame Kinder katholisch getauft und erzogen werden.
- h) Die Gefahr eines öffentlichen Ärgernisses oder grossen Aufsehens wird vermieden.
- i) Die frühere Ehe wurde, falls sie nachträglich sakramental geworden ist durch Taufe beider Partner, seitdem sie beide getauft wurden nicht mehr geschlechtlich vollzogen.
- j) Die Lösung der Ehe wird nicht gewährt, wenn die katholische Partei zum zweiten Mal einen ungetauften Partner/eine ungetaufte Partnerin heiraten will.

VERFAHRENSABLAUF

Das Verfahren verläuft in fünf Schritten:

- a) Antrag/Bitte an den Papst
 - Das Verfahren «in favorem fidei» wird durch die Bittschrift beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu formulieren als Bitte an den Papst.
 - Die Bittschrift ist einzureichen beim kirchlichen Gericht (Offizialat) jenes Bistums, in dem die kirchliche Heirat stattgefunden hat, oder eine der beiden Parteien wohnt.
 - Aufgrund der Bittschrift entscheidet das Gericht über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Die Annahme der Bitte sagt nichts aus über den Ausgang des Verfahrens.
- b) Eröffnung des Verfahrens
 - Die Eröffnung des Verfahrens ist weniger förmlich als bei einem Eheprozess (es braucht keine Prozessfrage).
 - Auch hier kann jedoch nicht darauf verzichtet werden, den/die getrennte/n Ehepartner/-in der bittstellenden Partei möglichst zu kontaktieren: der/die getrennte Partner/-in ist über das Verfahren zu benachrichtigen und zu einer Anhörung zu laden.
 - Ebenfalls wird ein/e Ehebandverteidiger/in für das Verfahren bestellt.



- c) Ermittlung des Sachverhalts
- Die Ermittlung des Sachverhalts geschieht durch die eigens dazu beauftragten Personen, wie bei einem Eheprozess.
 - Berichterstatter bzw. Vernehmungsrichter/-in hört die bittstellende Partei, deren geschiedene Partei und die Partei, mit der eine kirchlich Heirat beabsichtigt wird. Gegenstand dieser Befragung sind vor allem die Gründe für das Scheitern der Ehe und der Nachweis der Nichttaufe der nichtgetauften Partei.
 - Unter Umständen können noch weitere Personen (Zeugen) befragt werden.
 - Die Ergebnisse der Ermittlungen werden in einer Akte protokolliert bzw. festgehalten.
- d) Diskussion der Sache
- Eine Diskussion der konkreten Sache geschieht weniger förmlich als bei einem Eheprozess: sie erfolgt, soweit die ermittelten Umstände nicht ungünstig scheinen, ohne Mitwirkung der beiden Parteien.
 - Eine Offenlegung der Akte an die Parteien ist nicht vorgesehen.
 - Eine Stellungnahme der Ehebandverteidigung wird vom Berichterstatter eingeholt, die den Parteien nicht zugestellt wird.
 - Der Berichterstatter erstellt einen Bericht zur Akte und legt alles dem Diözesanbischof vor.
 - Der Bischof wiederum legt alles, mit einer eigenen Stellungnahme, dem Apostolischen Stuhl vor.
 - Die dort zuständige Dienststelle (Glaubenskongregation) entscheidet, ob die Voraussetzungen vorliegen, dass die Sache dem Papst persönlich zur Anerkennung vorgelegt werden kann.
- e) Entscheid durch den Papst
- Der letzte Entscheid liegt beim Papst persönlich.
 - Der Apostolische Stuhl informiert das Bistum und dieses die Beteiligten.
 - Ein Vermerk wird in den Taufbüchern und im Traubuch eingetragen.
 - Ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung der päpstlichen Auflösung steht nicht zu Gebote.
 - Der Apostolische Stuhl hat bislang für seine Aufwendungen eine Gebühr erhoben (ca. 400,- Euro); das Verfahren beim Bistum ist kostenfrei.
 - Als gesamte Verfahrensdauer ist etwa ein Jahr anzusetzen.

BITTSCHRIFT

Die Bittschrift muss in deutscher oder französischer Sprache mit PC oder Schreibmaschine geschrieben, mit Ort und Datum versehen und persönlich unterzeichnet eingereicht werden. Zur Bittschrift gehören folgende Punkte:

1. Die Personalangaben für beide Parteien

Name und Vorname(n) bzw. lediger Name
Geburtsort und Geburtsdatum
Konfession
Beruf
Aktuelle Adresse
Telefonnummer und Emailadresse

2. Die Angaben zur Ehe

Ort und Datum der zivilen Eheschliessung
Ort und Datum der kirchlichen Eheschliessung
Datum der Scheidung und Name des Scheidungsgerichtes

3. Eine kurze Beschreibung

Jugendzeit beider Parteien
Bekanntschaftszeit
Situation bei der Eheschliessung
Verlauf der Ehe
Massgebliche Gründe für das Scheitern der Ehe



4. Beweise

Namen, Adressen, Telefonnummern, Emailadressen, Art des Verhältnisses der Zeugen, die über den Verlauf der Ehe und über der Nichttaufe Bescheid wissen

5. Allenfalls ergänzende Bemerkungen

6. Die Stellungnahme der nichtbittenden Partei

Eine geordnete Rechtspflege verlangt, falls möglich, von Anfang an beide Seiten zu hören. Es ist von Vorteil, wenn die bittende Partei die nichtbittende Partei selber über ihr Vorhaben informiert und ihr die Möglichkeit gibt die Bittschrift zu lesen, um dazu schriftlich Stellung nehmen zu können.

7. Beilagen (mit evtl. Übersetzungen)

Eheschein, Bestätigung einer kirchlichen Eheschliessung falls vorhanden
vollständige Akten des Scheidungsprozesses
weitere Beilagen und Gerichtakten

MUSTER FÜR EINE BITTSCHRIFT AN DEN PAPST

Heiliger Vater

Hiermit bitte ich, [*Familiennamen, Vornamen, Ort und Datum der Geburt, Konfession, Beruf und vollständige Adresse*] in «favorem fidei» um Lösung meiner Ehe, die ich am [*Tag der Eheschliessung*] in [*Ort der Eheschliessung*] mit [*Familiennamen, Vornamen, Ort und Datum der Geburt, Konfession, Beruf und vollständige Adresse*] [*Art der Eheschliessung: standesamtlich und/oder kirchlich*] geschlossen habe.

[*Hier folgt die Schilderung der Gründe, die zum Scheitern der Ehe führten*].

Die Tatsache, dass [*Familiennamen, Vornamen*] niemals eine Taufe empfangen hat und die Gründe, die zum Scheitern der Ehe führten, können folgende Zeugen bestätigen: [*Familiennamen, Vornamen und vollständige Adressen allen Zeugen*].

Um für eine neue Partnerschaft frei zu sein und mit [*Familiennamen, Vornamen, Ort und Datum der Geburt, Konfession bzw. Konfessionswechsel oder Kirchenaustritt*] kirchlich gültig heiraten zu können, bitte ich um Auflösung der erwähnten Ehe.

[Ort, Datum]

Unterschrift

Diese Bittschrift ist zu schicken an:
Bischöfliches Offizialat der Diözese Basel
Baselstrasse 58
Postfach
4501 Solothurn